

**Dienstleistungsvertrag  
über die  
Entsorgung gefährliche Abfälle  
der Technischen Universität Darmstadt**

Vertrags-Nr.: V **XY**/2027 – IV A

Zwischen

**der Technischen Universität Darmstadt  
vertreten durch die Präsidentin  
Frau Prof. Dr. Tanja Brühl  
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt**

USt-Id: DE 111608 628  
Steuernummer: 007 226 00139

nachfolgend "Auftraggeber (AG)" genannt

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**USt-Id: **XYZ****

nachfolgend "Auftragnehmer (AN)" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

Der AG überträgt dem AN die ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Abfälle der TU Darmstadt.

## **§ 2**

### **Vertragsgrundlage**

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des AGs und des ANs wird der Vertragsinhalt durch folgende Vertragsgrundlage bestimmt. Im Falle von Widersprüchen gilt die Reihenfolge als Rangfolge:
  - a) dieser Vertrag
  - b) Leistungsbeschreibung nebst Anlage **(Anlage 1)**
  - c) Das vom AN bepreiste Preisblatt **(Anlage 2)**
  - d) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/B in der jeweils gültigen Fassung;
  - e) BVB Tariftreue und Mindestentgelt nach HVTG;
  - f) Regelungen für die elektronische Eingangsrechnungsbearbeitung **(Anlage 3)**
- (2) Vertragsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch wenn der AG einer Einbeziehung dessen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **§ 3**

### **Allgemeine Leistungspflichten des AN**

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung sach-, frist- und fachgerecht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und auf eigenes Risiko sowie eigene Gefahr zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Eignung aufrechtzuerhalten.
- (2) Der AN hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und rechtzeitig vor Leistungsbeginn alle notwendigen organisatorischen und technischen Vorbereitungen zur Ausführung der geschuldeten Leistung abzuschließen.
- (3) Sollten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgeführten gefährlichen Abfälle erweitert werden, prüft der AN, ob diese in der Entsorgungsanlage übernommen werden können und unterbreitet dem AG ein Angebot. Bei Annahme des Angebotes durch den AG werden diese Abfallströme in der Liste der für den AG zu entsorgenden Abfälle aufgenommen und zeitnah entsorgt.
- (4) Der AN hat bei Ankündigung einer Entsorgungsanlieferung durch den AG die Annahme der Abfälle innerhalb von 14 Tagen sicherzustellen.

- (5) Bei Entsorgungsengpässen des AN muss die ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Abfälle des AG durch den AN innerhalb von 14 Tagen sichergestellt werden.
- (6) Der AN ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die tatsächliche Menge der zu entsorgenden Abfälle die in den Vergabeunterlagen angegebenen Mengenangaben unterschreitet oder überschreitet.

#### **§ 4**

#### **Leistungshindernisse und –störungen**

- (1) Ist die Leistungserbringung infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, informiert der AN unverzüglich den AG und führt mit ihm eine Abstimmung über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind sobald wie möglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, jegliche Leistungsstörungen und -hindernisse unverzüglich auszuräumen, soweit er diese zu vertreten hat. Der reibungslose Ablauf der Abfallentsorgung darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Auch wenn der AN das Leistungshindernis oder die Leistungsstörung nicht zu vertreten hat, hat er den AG unverzüglich über das Vorliegen eines Leistungshindernisses oder einer Leistungsstörung zu unterrichten.

#### **§ 5**

#### **Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien/Kooperation**

- (1) Die Vertragsparteien benennen sich gegenseitig sachkundige Vertreter, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Vertreter müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der Vertreter des ANs steht als Ansprechpartner für alle Fragen der regulären Auftragserfüllung im Tagesgeschäft sowie bei allen Störungen und sonstigen Fragen zur Verfügung.
- (2) Der AG ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des ANs zu überwachen. Er kann dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, vollziehbare Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der AG teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.
- (4) Der AN setzt den AG über alle die Leistungserbringung und insbesondere der Entsorgung der Abfälle betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab. Der AG wird solchen beabsichtigten Maßnahmen nicht zustimmen, die seinen Interessen an einer geordneten Abfallentsorgung zuwiderlaufen.

## **§ 6**

### **Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen**

- (1) Der AN hat gegenüber dem AG eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallentsorgung nach diesem Vertrag betreffen.
- (2) Der AN hat dem AG auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der AG dies zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.
- (3) Der AN unterrichtet den AG frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Email oder fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.
- (4) Der AG kann sich zur Wahrnehmung seiner vertraglichen Informations- und Kontrollpflichten der Unterstützung Dritter bedienen, die entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## **§ 7**

### **Vergütung**

- (1) Die vom AG an den AN zu zahlende Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung sowie dem vom AN ausgefüllten Preisblatt (**Anlage 2**) zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Die Abrechnung erfolgt dabei auf der Grundlage der ausgeführten und nachgewiesenen Leistungen.
- (2) Die im Preisblatt (Anlage 2) genannten Preise sind Festpreise, die für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses gelten. Eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Ausgenommen von dieser Regelung ist eine etwaige Änderung des jeweils maßgeblichen Mehrwertsteuersatzes.
- (3) Der AN muss monatlich bis zum 21. des jeweiligen Folgemonats, eine spezifizierte und nachvollziehbare Kostenrechnung, in welcher die Leistungen nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind (Gesamtgewicht in Tonne und Fraktion), im Rahmen der elektronischen Verarbeitung von Eingangsrechnungen gem. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung für das Land Hessen sowie dem Gesetz zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen (**Anlage 3**) erstellen.

## **§ 8**

### **Verzug des Auftragsnehmers/ Schlechtleistung**

Der AG ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grunde unzureichender Leistung des AN nach erfolgloser Aufforderung zur Erbringung der Leistung bzw. zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten angemessenen Frist, vorbehaltlich der fristlosen Kündigung gemäß § 12 des Vertrages, berechtigt,

- a) den Vertrag auf Kosten und Gefahr des AN durch einen Dritten erfüllen zu lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten hat der AN zu tragen, oder
- b) eine pauschalierte Schadensersatzsumme Kürzung von 15 % des Rechnungsbetrages für die beanstandete Leistung vorzunehmen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 9**

### **Haftung, Versicherung**

- (1) Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
- (2) Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung in einer solchen Höhe abzuschließen, die den Gegebenheiten, auch nach eingetretenen Änderungen, in vollem Umfange Rechnung trägt. Der Abschluss ist dem AG nachzuweisen. Die Höhe der Versicherungssummen betragen mindestens:
  - 2,5 Mio€ für Personenschäden pro Person pro Schadensfall
  - 1,0 Mio € für Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall
  - 0,25 Mio€ für Obhut und Bearbeitungsschäden, einschließlich Schäden durch Abhandenkommen anderer Sachen pro Schadensfall
  - 0,5 Mio € für Allmählichkeitsschäden pro Schadensfall
- (3) Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der allgemeinen sicherheitstechnischen und Arbeitsschutzvorschriften
- (4) Der AN verpflichtet sich, den AG von entsprechenden Entschädigungs- und Regressansprüchen jedweder Art freizustellen.
- (5) Der AN stellt den AG darüber hinaus von möglichen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Ausführung der Arbeiten des AN bzw. seiner Erfüllungsgehilfen einen Schaden erleiden.

## **§ 10**

### **Einsatz von Nachunternehmern**

- (1) Der AN setzt eigenes Personal ein. Der Einsatz von Nachunternehmern für die Durchführung der beauftragten Leistung ist nur mit schriftlichem Einverständnis des AG möglich und auf die Nachunternehmer begrenzt, die im Rahmen der Ausschreibung benannt wurden. Der AG kann seine Zustimmung in begründeten Fällen (z.B. mangelhafte Leistungserbringung) jederzeit widerrufen. Für Nachunternehmer gelten die gleichen Bedingungen und gesetzlichen Vorschriften wie für den AN selbst. Der AN muss in jedem Fall nachweisen, dass die Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, auch mit dem Nachunternehmer vereinbart worden sind. Deren Einhaltung wird vom AN gewährleistet. Auch bei genehmigtem Einsatz von Nachunternehmern bleibt ausschließlich der AN gegenüber dem AG Ansprechpartner und Verantwortlicher.
- (2) Der AN haftet dafür, dass der UnterAN alle erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzt, die für die Vertragserfüllung benötigt werden und stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen, vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, frei.

## **§ 11**

### **Vertragsdauer, Vertragsverlängerung durch Erklärung des AGs und Kündigungsfristen**

- (1) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet demnach am 31.12.2028.
- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis 2x um jeweils ein weiteres Jahr durch einseitige Erklärung des AG verlängert werden. Die Entscheidung hierüber wird dem AN 3 Monate vor Ablauf der regulären Laufzeit mitgeteilt. Für die Ausübung des Rechts zur Vertragsverlängerung gilt die Schriftform.
- (3) Das Recht jeden Vertragspartners, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Kündigung**

- (1) Der AG kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihm aus einem durch den AN zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - a) der AN trotz bereits in Textform erfolgter Aufforderung mit Fristsetzung in Vergangenheit wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der beauftragten Leistung in Verzug geraten ist oder diese nur mangelhaft durchgeführt hat,
  - b) der AN trotz bereits in Textform erfolgter Aufforderung mit Fristsetzung in

Vergangenheit wiederholt die beauftragte Leistung nur mangelhaft durchgeführt hat,

- c) der AN den Bestimmungen dieses Vertrages in schwerwiegender Hinsicht oder wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
  - d) über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird oder ein Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des AN vorliegt. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird,
  - e) der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Kontrolle des Vertrages befasst sind, mit der Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum AG Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG bleibt davon unberührt.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Der AN ist darüber informiert, dass im Rahmen der Vertragsverwaltung, die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten auf Datenträgern gespeichert und nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden.
- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), eingehalten werden.
- (3) Soweit der AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet (Art. 28 DSGVO), werden der AN und der AG einen Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Art. 28 DSGVO schließen. Die bei dem AN mit der Datenverarbeitung befassten Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt (vgl. Art. 5 DSGVO) und ausschließlich auf Weisung (vgl. Art. 29 DSGVO) verarbeiten. Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort. Im Einzelfall hat sich der AN mit dem vom AG zu benennenden Verantwortlichen für die Datensicherheit (Datenschutzbeauftragter) abzustimmen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist

die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.
- (4) Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des AG.